

Rahmentarif zum Wasserversorgungsreglement

RAHMENTARIF ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Inhalt

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

II. Jährliche Gebühren und Wasserbezüge ab Hydrant

Artikel 3	Gebührenansätze
	a angeschlossen Bbauten und Anlagen
Artikel 4	b nicht angeschlossen Gebäude im Bereich des Hydrantenlöschschutzes
Artikel 5	Ungemessene Wasserbezüge

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6	Zuständigkeit
Artikel 7	Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 43 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 11.2.2002

folgenden

RAHMENTARIF

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr beträgt
	a 100.-- bis Fr. 200.-- pro Belastungswert (BW) nach SVGW und
	b - für die ersten 1'000 m ³ uR* Fr. 2.-- bis 4.-- / m ³
	- für alle weiteren m ³ uR* Fr. -.50 bis 2.-- / m ³
	sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.
	* umbauten Raum nach SIA

Artikel 2

- Löschbeitrag
- Der Löschbeitrag eines nicht angeschlossenen Gebäudes im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt
- für die ersten 1'000 m³ uR* Fr. 2.-- bis 4.-- / m³
 - für alle weiteren m³ uR* Fr. -.50 bis 2.-- / m³
- * umbauten Raum nach SIA

II. Jährliche Gebühren und Wasserbezüge ab Hydrant

Artikel 3

- Gebührenansätze
- a) angeschlossene Bauten und Anlagen
- ¹ Die jährliche Grundgebühr inkl. Löschkomponente beträgt
- Fr. 3.-- bis Fr. 5.-- pro an die Wasserversorgung angeschlossenen Belastungswert (BW) und
 - 5 bis 15 Rappen pro m³ umbauten Raum nach SIA. Bei Gewerbe- und gemischten Bauten (Wohnen/Gewerbe) beträgt der Maximalbeitrag Fr. 200.-- bis Fr. 400.--.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.70 bis Fr. 1.50 pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 4

- b) nicht angeschlossene Gebäude im Bereich des Hydrantenlöschschutzes
- Die jährliche Löschgebühr beträgt 5 bis 15 Rappen pro m³ umbauten Raum. Bei Gewerbe- und gemischten Bauten (Wohnen/Gewerbe) beträgt der Maximalbeitrag Fr. 200.-- bis Fr. 400.--.

Artikel 5

- Ungemessene Wasserbezüge
- Für ungemessene Wasserbezüge (Bezug ab Hydrant, Bauwasser usw.) wird eine Pauschalgebühr zwischen Fr. 100.-- und Fr. 250.-- erhoben. Die effektive Gebühr wird jeweils von der zuständigen Stelle der Gemeinde gemäss Funktionendiagramm nach der Bezugsmenge (Selbstdeklaration des Gesuchstellers) festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 6

- Zuständigkeit
- Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des festgelegten Rahmens nach dem Ergebnis der Wasserrechnung des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend am 1.1.2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird der Wassertarif vom 12.12.1994.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.2.2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.

Ch. Nussbaum

sig.

H. Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Rahmentarif vom 10.1.2002 bis 11.2.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 10.1.2002 und Nr. 6 vom 7.2.2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 12.1.2002 bekannt.

Lützelflüh, 18.3.2002

Der Gemeindeschreiber:

sig.

H. Hofer

Im vorstehenden Rahmentarif sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 07.06.2010 beschlossen wurden.